

„Der allgemeinen Handlungsfreiheit des Klägers steht im Übrigen das Hausrecht des Beklagten für seine Aufnahmeeinrichtungen entgegen.“

Urteil des Bay. Verwaltungsgerichtshofes vom 28.7.2021 5 Beschluss vom 19.2245 Randnummer 57

Von Hubert Heinhold



Hubert Heinhold
ist Rechtsanwalt
und im Vorstand
von Pro Asyl

Es ist nicht fein, ein Urteil, an dem man beteiligt war, außerhalb des Instanzenzuges oder einer juristischen Fachzeitschrift zu kritisieren. Und ja, ich ärgere mich über das Ergebnis und seine Begründung. Vor allem aber über das Vorverständnis, das den Ausführungen im Urteil zugrunde liegt. Davon handelt meine Sottise – die Rechtskritik steht in der Revisionsbegründung.

Es geht um den Infobus des Münchener Flüchtlingsrats, (siehe auch *Eilmeldung: ‚Utopie wird Realität‘*) der seit 2001 in einigen Asylunterkünften Rechtshilfe anbot und hierzu in die Lager fahren konnte oder Zugang erhielt. Im September 2017 wurde das untersagt, wogegen geklagt wurde. Vor Gericht sagte die beklagte Regierung von Oberbayern schließlich zu, den Zugang dann zu gestatten, wenn von der/dem Geflüchteten der Besuch angefordert worden war. Da dies in der Praxis nicht funktioniert, ging der Flüchtlingsrat in die Berufung. Er begehrt weiterhin Zugang zu den Geflüchteten zum Zwecke der Rechtsberatung – auch ohne individuelle Anforderung. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof wies die Berufung zurück.

Durch das ganze Urteil zieht sich ein Vorverständnis, das im obigen Zitat deutlich wird: Die Regierung kann durch die Hausordnung oder andere Anordnungen frei bestimmen, wie Geflüchtete zu leben haben. Was im Asylgesetz noch als notwendige Ordnungsregelung berechtigt ist – etwa die Zuweisung an einen Ort und

in eine Unterkunft – wird zur unangemessenen Bevormundung, wenn es um die konkrete Ausgestaltung des Lebens geht. Die faktische Abschottung von der deutschen Gesellschaft durch die Abgeschiedenheit der meisten Unterkünfte wird durch den weitgehenden Ausschluss von Besuchskontakten vertieft. Wenn eine Klage genau das kritisiert und ein Besuchsrecht als Teil der grundrechtlich garantierten allgemeinen Handlungsfreiheit erzwingen will, offenbart der Verweis auf ein Hausrecht ein erschreckendes Vorverständnis. Nicht das Grundrecht des Menschen Kontakte aktiv oder passiv aufzunehmen und damit Teil des gesellschaftlichen Diskurses zu sein wird als selbstverständlich zugrunde gelegt, sondern die Abschottung einer Gruppe von Menschen unter dem Regelwerk einer Hausordnung. Der Ausnahmezustand für diese ist selbstverständlich -- er wird nicht einmal erkannt.<